


1:

*Oliver Limberg  
Keplerstrasse 20  
40699 Erkrath*

 02104 - 48033  
18.01.2017

---

Oliver Limberg\*40699 Erkrath\*Keplerstraße 20  
Der Landrat

Kreis Mettmann

**Kreistagsbüro**

Düsseldorfer Str. 26

40822 Mettmann

**Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen  
im Kreis Mettmann**

**57/008/2016 / Beschluss vom 19. Dezember 2016**

**Hier:**

**Antrag gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann**

Sehr geehrter Herr Landrat,

sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

Ich beantrage:

Die obenstehende Thematik erneut auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen und

zu beschließen:

**Der Kreis der Berechtigten, die den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen nutzen dürfen, wird auf den alten Stand -vor der Beschlussfassung im 19. Dezember 2016- zurückgesetzt. Der genannte Beschluss wird in diesem Punkt aufgehoben.**

2:

Hilfsweise:

**Die Beschränkung der Nutzungsberechtigten aufzuheben, sofern auf diese ein steuerbefreites KFZ zugelassen ist.**

Zusätzlich:

**Eine Härtefallklausel einzuführen, für Menschen mit Schwerstbehinderungen, z.B. mit dem Merkmal H für hilflos oder B (auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises) = auf eine Betreuungsperson angewiesen.**

### **Antragsbegründung**

Zwar handelt es sich hier um freiwillige Leistung des Kreises, doch muss bei der Verteilung auch dieser Gelder und Leistungen ein Maßstab angelegt werden, der rechtsstaatlichen Vorgaben und insbesondere verfassungsrechtlichen Grundlagen entspricht. (Art. 3 GG und Willkürverbot)

Insofern geht die Begründung fehl, die Kreisverwaltung solle durch die Begrenzung der Nutzungsberechtigten entlastet werden.

Das Inkasso zum Eigenanteil wurde auf die Fahrdienste übertragen und die Verwaltung dadurch schon deutlich entlastet.

Durch Ihre Beschlussfassung wird die Kreisverwaltung auf Jahre erheblich mehrbelastet, da sie mit dem Beschwerdemanagement zurzeit überlastet ist und die noch zu erlassenden Ablehnungsbescheide im Klagewege arbeitsintensiv begleitet werden müssen.

Falls der Kreistag der Auffassung ist, Schwerstbehinderte haben keine Lobby und man könne daher auf deren Kosten Einsparungen vornehmen, geht diese Annahme fehl.

3:

Die meisten –nunmehr- Nichtberechtigten werden einen Antrag stellen und gegen die Ablehnungsbescheide klagen. An dieser Stelle sei mir erlaubt darauf hinzuweisen, dass auch Kreistagsbeschlüsse als Rechtsgrundlage staatlicher Leistungsverwaltung der Kontrolle der Gerichte unterliegen und die Rechtmäßigkeit des Beschlusses mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist. (Art. 3 Abs. 1 bis 3, Willkürverbot)

Bei dem Willkürverbot handelt es sich um das Verbot für alle staatlichen Gewalten, Menschen willkürlich zu behandeln, welche dem Recht unterworfen sind. Dies bedeutet, dass es dem Kreistag nicht gestattet ist, seine Entscheidungen willkürlich zu treffen, sondern an höherstehende Gesetze gebunden ist.

Seine Grundlagen erhält das Willkürverbot aus dem allgemeinen Gleichheitssatz und aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 GG, Art. 2 GG sowie aus Art. 3 GG. Gemäß diesen Artikeln sind alle Menschen gleich und demzufolge müssen sie auch gleich behandelt werden. Dies führt dazu, dass keine sachfremden Überlegungen in eine Entscheidung einfließen dürfen, woraus das Willkürverbot resultiert.

Gerade solche sachfremden Überlegungen und Entscheidungen finden sich in den Protokollen zur Beschlussfassung **und im gefassten Beschluss selbst.**

Nur exemplarisch:

- Entlastung der Verwaltung, ohne jeden Bezug zum Nutzerkreis
- Beschränkung des Nutzerkreises auf Merkmal aG im Schwerbehindertenausweis
- Steuerbefreites Fahrzeug als K.O. – Kriterium zur Berechtigung
- Keine Härte- oder Ausgleichsklausel, die es der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten würde, auf besondere Härtefälle oder Belange angemessen zu reagieren

Die nunmehr Nichtberechtigten, die oft auf Grund Ihrer Behinderung finanziell schlecht gestellt sind, werden nun erheblich mehrbelastet. Das führt dazu, dass in einem Topf des

4.

des Kreises gespart wird, aber bei den Sozialausgaben in anderen Staatlichen Kassen Mehrbelastungen auftreten. Der damit verbundene Verwaltungsmehraufwand geht zu Lasten des Steuerzahlers.

Weiterhin werden weite Teile von schwerbehinderten Menschen vom sozialen Leben ausgenommen, da sie sich einen normalen Fahrdienst nicht leisten können und öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, bzw. diese im ländlichen Raum nicht zur Verfügung stehen oder für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar oder nutzbar sind.

Normale Taxis weigern sich, Rollstuhlfahrer mitzunehmen, wenn diese sich nicht selbst umsetzen können.

Die Neuregelung, dass Personen, auf die ein steuerbefreites KFZ zugelassen ist, vom Nutzerkreis ausschließt, halte ich für rechtlich unverhältnismäßig, da es keine Härtefallregelung oder Ausnahme gibt.

Zwar ist auf meinen Namen ein steuerbegünstigtes KFZ zugelassen, doch verfüge ich auch über **die Merkmale H für hilflos und B für: Auf Begleitperson angewiesen**. Ich bin selbst nicht in der Lage, das (oder ein anderes) KFZ zu führen und bin daher zur Teilnahme am öffentlichen Leben auf den Fahrdienst angewiesen. Meine Frau ist die einzige Berechtigte, das KFZ zu führen (Versicherungsbedingungen) und ist dazu manchmal zeitlich und momentan durch eine OP gesundheitlich nicht in der Lage.

Die Steuerbefreiung für KFZ ist Bundes- und Landesrecht und dient der finanziellen Entlastung der Schwerstbehinderten. Der Beschluss des Kreistages konterkariert diese Begünstigung und verstößt damit erneut gegen höherrangiges Recht.

Weiterhin rüge ich die formelle Richtigkeit des Zustandekommens des Beschlusses, da weder Anhörungen von Verbänden, Beteiligungen der Behindertenbeauftragten der Mitgliedskommunen und anderer Personen stattgefunden haben. Um das Schreiben nicht zu überfrachten, erspare ich mir zunächst hierzu weitere Ausführungen, die bleiben einem möglichen Gerichtsverfahren vorbehalten.


5:

Ich möchte Sie höflichst bitten, um unnötige Klageverfahren zu vermeiden, **und um Menschen, deren Leben durch deren Behinderung ohnehin dominiert und schwerst belastet wird, zu helfen**, eine Nachbesserung des Beschlusses herbeizuführen.

Sie können hier Ihren aktiven Beitrag leisten, dass nicht noch mehr Menschen zu Radikalparteien abdriften.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Limberg